

Die mit der Änderung verbundenen Festsetzungen nach § 9 BauGB sind:

Zu 0.5 Garagen und Nebengebäude

0.5.3 Traufhöhe 3,50 m;

Zu 0.6 Gebäude

0.6.9 Dachform : Satteldach 23 - 30 Grad

Dachdeckung : Dachziegel, Farbe: rot-rotbraun

Kniestock : zulässig

U+E+D Kniestockhöhe: max. 1,50 m

Ortgang : max. 1,00 m bzw. 0,50 m ab Vorderkante Balkon

Traufe : max. 1,00 m bzw. 0,50 m ab Vorderkante Balkon

Traufhöhe : talseitig nicht über 7,00 m ab gewachsenem Boden

Dachgauben : ab 30° zulässig, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche und mit einer maximalen Ansichtsfläche von 2,5 m<sup>2</sup>.